

Regelungen zur Prüfungsabwicklung

Bachelor- und Masterstudium für das Lehramt Primarstufe,
Bachelorstudium Elementarpädagogik
ab WS 2019/20

1. Regelungen für Lehrveranstaltungen mit schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungen sowie Studienaufträgen (Seminararbeiten, Portfolios, ...)

1.1. Prüfungstermine (Verweis auf § 39 der Satzung der PPH Augustinum)

Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen oder zu Modulen sind studienbegleitend möglichst zeitnah, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen.

Für Prüfungs- bzw. Leistungsnachweise, die nach Beendigung der Lehrveranstaltung zu erbringen sind, sind Prüfungstermine jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jeden Semesters anzusetzen. Diese sind bereits in den ersten Lehrveranstaltungseinheiten mit den Studierenden zu vereinbaren und in PH-Online anzulegen. Es darf dabei zu keiner Kollision mit Lehrveranstaltungseinheiten der Studierenden kommen.

Werden Leistungsnachweise zu einem späteren Zeitpunkt erbracht, haben sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung oder an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren.

Sind Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Teilnahme an nachfolgenden Lehrveranstaltungen oder Modulen (z.B. Veranstaltungen der STEOP), so ist bei der Termingestaltung von Seiten der Lehrenden darauf Rücksicht zu nehmen. In diesem Fall werden die Zeitläufe für die 3 Prüfungstermine den zeitlichen Notwendigkeiten folgend knapper sein. Für Prüfungen innerhalb der Studieneingangs- und Orientierungsphase müssen mindestens zwei Prüfungstermine pro Semester vorgesehen werden.

1.2. Abwicklung der Prüfungstermine über PH-Online

1.2.1. Schriftliche Prüfungen

Der*die Lehrveranstaltungsleiter*in gibt mindestens 3 Termine im Prüfungsmanagement in PH-Online ein. Diese Eingabe muss spätestens bis zum Ende der jeweiligen Lehrveranstaltung erfolgt sein. Studierende melden sich zum gewählten Prüfungstermin an. Das Prüfungsprotokoll muss von dem*der Prüfer*in unmittelbar nach der Prüfung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen nach dem Prüfungstermin sowohl online als auch als unterschriebenes Prüfungsprotokoll der Studien- und Prüfungsabteilung übermittelt werden.

1.2.2. Mündliche & Praktische Prüfungen

Der*die Lehrveranstaltungsleiter*in gibt mindestens 3 Termine im Prüfungsmanagement in PH-Online ein. Diese Termine sind jedoch nicht ident mit den Realprüfungsterminen, sondern als fiktive „Sammelprüfungstermine“ zu verstehen. Die Eingabe dieser „Sammelprüfungstermine“ muss spätestens bis zum Ende der jeweiligen Lehrveranstaltung erfolgt sein. Studierende melden sich zum gewählten „Sammelprüfungstermin“ in PH-Online an. Die realen Termine der mündlichen/praktischen Prüfung werden von dem*der Lehrveranstaltungsleiter*in mit den Studierenden vereinbart. Die Prüfungsergebnisse werden gesammelt und zum nächsten „Sammelprüfungstermin“ eingegeben. Das Prüfungsprotokoll muss von dem*der Prüfer*in zu diesem Termin, spätestens aber 4 Wochen nach diesem sowohl online als auch als unterschriebenes Prüfungsprotokoll der Studienabteilung übermittelt werden.

1.2.3 Studienaufträge (Seminararbeiten, Portfoliomappen, usw.)

Der*die Lehrveranstaltungsleiter*in gibt mindestens 3 Termine im Prüfungsmanagement in PH-Online ein. Diese Termine sind als fiktive „Sammelprüfungstermine“ zu verstehen. Die Eingabe dieser „Sammelprüfungstermine“ muss spätestens bis zum Ende der jeweiligen Lehrveranstaltung erfolgt sein. Studierende melden sich zum gewählten „Sammelprüfungstermin“ in PH-Online an und geben bis dahin ihre Arbeiten ab. Das Prüfungsprotokoll muss von dem*der Prüfer*in zum „Sammelprüfungstermin“, spätestens aber 4 Wochen nach diesem sowohl online als auch als unterschriebenes Prüfungsprotokoll der Studienabteilung übermittelt werden.

2. Regelungen für Lehrveranstaltungen mit ausschließlich immanentem Prüfungscharakter (Verweis auf § 43 der Satzung der PPH Augustinum)

Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung durch eine begleitende Erfolgskontrolle der Teilnehmenden während der gesamten Lehrveranstaltung. Der Prüfungsvorgang beginnt mit der Übernahme des Auftrags zur Erbringung der ersten Teilleistung. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Teilnahme an der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung als Prüfungsantritt. Wenn der*die Studierende Teilleistungen ohne wichtigen Grund (z.B. ärztliches Attest) nicht erbringt oder die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, gilt dies als Prüfungsabbruch und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.

Der*die Leiter*in der Lehrveranstaltung kann die Wiederholung oder das Nachreichen von einzelnen im Rahmen der Lehrveranstaltung negativ beurteilten oder nicht erbrachten Teilleistungen bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters gestatten, wenn die sonstigen im Rahmen der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung erbrachten Teilleistungen einen im Ganzen positiven Erfolg der Teilnahme erwarten lassen.

Sind die Leistungsnachweise bei Abschluss der Lehrveranstaltung bereits erbracht, ist ein in zeitlicher Nähe zum Lehrveranstaltungsabschluss stehender Prüfungstermin festzulegen. Die Eingabe dieses Termins im Prüfungsmanagement in PH-Online muss spätestens bis zum Ende der jeweiligen Lehrveranstaltung erfolgt sein. Die Studierenden melden sich zu diesem Termin in PH-Online an. Das Prüfungsprotokoll muss von dem*der Prüfer*in spätestens 4 Wochen nach dem Prüfungstermin sowohl online als auch als unterschriebenes Prüfungsprotokoll der Studienabteilung übermittelt werden. Es ist den Kolleg*innen unbenommen bei Bedarf auch weitere Termine anzubieten.

3. Allgemeine Regelungen

3.1 Informationspflicht

In der ersten Lehrveranstaltungseinheit sind den Studierenden die Prüfungsanforderungen (Ziele, Inhalte, Methoden und Beurteilungskriterien sowie Beurteilungsmaßstäbe) schriftlich bekannt zu geben. Weiters ist über den geplanten Einsatz von digitalen Lehr- und Lernelementen und –formaten zu Beginn des Semesters zu informieren.

3.2 An- und Abmeldung in PH-Online (Verweis auf § 40 der Satzung der PPH Augustinum)

Zu allen Prüfungs- bzw. Sammelprüfungsterminen melden sich die Studierenden in PH-Online an. Wird dieser Termin nicht wahrgenommen, haben sie sich auch in PH-Online abzumelden. Bei mündlichen Prüfungen ist zusätzlich der*die Lehrveranstaltungsleiter*in zu informieren.

Die Studierenden sind berechtigt, sich von Prüfungen, die in einem Prüfungsvorgang durchgeführt werden, bis spätestens 48 Stunden vor dem Prüfungszeitpunkt abzumelden. Falls das Ende der Abmeldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen würde, ist eine Abmeldung bis 12:00 Uhr des vorangehenden Werktags möglich.

3.3 Prüfungstermine in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit (Verweis auf § 39 der Satzung der PPH Augustinum)

Prüfungstermine sind grundsätzlich nicht in den Lehrveranstaltungsfreien Zeiten anzusetzen. Umfasst die Lehrveranstaltungsfreie Zeit einen Zeitraum von mindestens vier Wochen, können Prüfungstermine bei Bedarf auch in der ersten und letzten Woche der Lehrveranstaltungsfreien Zeit angesetzt werden. Umfasst die Lehrveranstaltungsfreie Zeit mindestens acht Wochen, können Prüfungstermine bei Bedarf in den zwei ersten und zwei letzten Wochen der Lehrveranstaltungsfreien Zeit angesetzt werden.

In beidseitigem Einvernehmen zwischen Lehrenden und Studierenden können auch in der Zeit dazwischen Prüfungstermine vereinbart werden.

3.4 Wiederholung von Prüfungen (Verweis auf § 45 der Satzung der PPH Augustinum)

Die Studierenden sind gem. § 43a Abs 1 HG berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen.

Die Studierenden sind berechtigt negativ beurteilte Prüfungen drei Mal und im Curriculum gekennzeichnete Praktika der Pädagogisch-Praktischen Studien bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen. Ab der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist diese auf Antrag der*des Studierenden kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs durchgeführt wird. Ab der dritten Wiederholung ist diese jedenfalls kommissionell abzuhalten.